

**Herstellerbescheinigung der Fahrzeugkriterien  
für die Fahrzeugförderung nach Ziffer 2.1. RL Bus**

<b>Zuwendungsempfänger:</b> (Name, vollständige Anschrift)	
<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>44-4081/...</b>

**1. Mindestkriterien**

Charakteristische Anforderungen an moderne, zuverlässige und wirtschaftliche Linienfahrzeuge müssen bei der Förderung ausreichend Berücksichtigung finden. In den folgenden Ziffern sind grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen. Der Antragsteller hat schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Die Einhaltung der Mindestkriterien ist keine ausgleichsfähige gemeinwirtschaftliche Leistung.

Förderfähig sind Linienbusse folgender Fahrzeugklassen:

**Kleinbusse**

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge

- der Fahrzeugklasse M1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i der VO (EU) 2018/858 mit höchstens 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, ohne Stehplätze und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern,
- der Fahrzeugklasse M2 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von bis zu 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern,
- auf Sprinterbasis der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern sind ebenfalls Kleinbusse im Sinne der RL Bus.

**Midibusse**

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge zwischen 8 und 10 Metern.

**Standard-Liniennomibusse**

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 10 Metern.

**Standard-Großlinienomibusse**

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 13 Metern.

**Standard-Gelenkombibusse**

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit Vorderwagen und Hinterwagen, wobei die Wagen durch ein Gelenk mit Faltenbalg verbunden sind, mit mehr als 8 Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 16 Metern.

**1.1 Barrierefreie Ausstattung von Bussen**

Alle geförderten Fahrzeuge müssen barrierefrei ausgestattet sein. Die geförderten Fahrzeuge müssen entweder in Niederflurbauweise ausgeführt und mit Einstiegshilfen in Form einer Absenkvorrichtung (Kneeling) bzw. Rampe oder in Hochbodenbauweise mit Lift ausgestattet sein.

Die technischen Vorschriften über die Unterbringung und Barrierefreiheit für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gemäß Anhang 8 der [UNECE R 107.07](#) (Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale) vom 23. Februar 2018 sind einzuhalten.

**1.2 Grundanforderungen**

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- bei Fahrzeugen ab 10 m Gesamtlänge mindestens eine Tür mit lichter Durchgangsbreite von mindestens 1.200 mm
- keine Klappsitze im Türbereich
- Liniengerechte Bestuhlung (Sitzabstand ab 650 mm)
- Linienbeschilderung außen:
  - Linien-Nummer: Bug, Rechts, Heck und Links bei Linienbussen im Stadtverkehr
  - Fahrziel: Bug
  - Streckenverlauf: Rechts
- Linienbeschilderung innen:
  - Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
  - Optische Anzeige „Wagen hält“
- Haltegriffe als Festhaltemöglichkeit an jedem Fahrgastsitz
- Mindestens zwei Haltewunschtasten
- Mindestens eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 750 mm (Breite) x 1.300 mm (Länge)

**1.3 Niederflurlinienbusse**

Linienbusse in Niederflurbauweise müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- Kneeling oder andere geeignete Einstiegshilfe
- 2 Einstiege mit maximal 270 mm Einstiegshöhe (mit Kneeling)
- Bodenhöhe im Bereich der Rollstuhlfläche auf einer Ebene wie Türunterkante, bei Behinderungssitzplätzen analog oder auf Podest (Erläuterung: keine Stufe lt. UNECE R 107, Anhang 8, Pkt. 3.1/3.2)
- Vorhandensein einer fahrzeuggebundenen Rampe selbständig auf Anforderung oder durch Fahrpersonal ausklappbar (Breite x Länge > 800 mm x 1.000 mm, max. Belastbarkeit der Rampen und Hubvorrichtungen 300 kg)

#### **1.4 Kleinbusse**

Kleinbusse sind mit einer Auffahrrampe (Breite > 800 mm) bei max. Steigung von 12 % auf 150 mm Bordstein oder Hubvorrichtung mit Aufstellfläche (Breite x Länge > 800 mm x 1.200 mm) auszustatten. (Hinweis: Hubvorrichtung bei Kleinbussen mit Belastbarkeit max. 300 kg praktisch nur am Heck möglich)

#### **2. Spezielle Anforderungen**

Folgende speziellen Anforderungen müssen geförderte Busse erfüllen:

- Plug-In-Hybrid-Busse müssen über eine externe Stromquelle aufgeladen werden können; sog. Mild- oder Voll-Hybridbusse sind keine sauberen Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1.5.2 RL Bus

#### **3. Herstellererklärung** (*im Rahmen des Verwendungsnachweises zwingend erforderlich*)

Das erworbene Fahrzeug erfüllt die Mindestkriterien nach Ziffer 1 und die speziellen Anforderungen nach Ziffer 2 (*sofern einschlägig*).

---

*Ort, Datum*

---

*Unterschrift des Herstellers,  
Dienstsiegel/Firmenstempel*